

Wien, 08.06.2021

v2@bmk.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zur AWG-Novelle „Kreislaufwirtschaftspaket“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Forum Wissenschaft & Umwelt dankt für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der AWG-Novelle „Kreislaufwirtschaftspaket“, einbringen zu dürfen.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die erforderlichen Anpassungen an die novellierten EU-Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie, EU Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle, EU-Richtlinie über Altfahrzeuge, über Altbatterien und über Elektroaltgeräte, EU-Richtlinie über Abfalldeponien und EU-Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt) vorgenommen.

Allerdings wurde trotz umfangreicher Änderungen und Ergänzungen leider darauf verzichtet, das AWG 2002 von Grund auf zu erneuern. Auch wenn die Novellierung die Vermeidung und Verwertung anspricht, so ist es doch der „Geist der Beseitigung“, der aus dem Gesetz spricht. Die notwendigen weitreichenden Änderungen hätten die Chance geboten, auch die Prioritäten von Vermeidung und Verwertung konsequent zu verankern. Bedauerlicher Weise wurde diese Chance nicht genutzt und dürfte nun wohl für lange Zeit dahin sein.

Zu einzelnen Bestimmungen:

1. Begriff Siedlungsabfall: Hier wurde zwar auf das Unionsrecht zurückgegriffen, doch wieder eine abweichende Formulierung verwendet. Das führt zwangsläufig zu Rechtsunsicherheit.
2. Abfall bzw. Nebenprodukteigenschaften: Auch hier wurde eine Chance verpasst, endlich eine klare, EU konforme Definition zu finden (siehe „Sappi“ EuGH- Urteil) und man mindert schließlich die Möglichkeiten einer sinnvollen Verwertung. Nach Art 6 Abs 1 der ARRL tritt für ein Material, das ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat, das Abfallende ein. Dies ist nicht unwesentlich für die Zurechnung der Verwertungsquoten.
3. Ausbau des Mehrwegangebotes (§§ 14): Trotz der Untersuchungsergebnisse, dass mit dem österreichischen System der Verpackungssammlung die EU-Quoten nicht zu erreichen sind, gibt es nur einen Ansatz für ein Pilotprojekt. Es ist wieder so, dass auf EU-Ebene einer Quote zugestimmt wird, die notwendige Umsetzung in Österreich aber dann nicht oder nur verzögert geschieht.
4. Erweiterung der **allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer (§ 15)** – Bahntransport: Grundsätzlich sind Maßnahmen zu begrüßen, um Massengüter auf die Bahn zu bringen. Die im § 15 getroffenen Regelungen kommen jedoch um Jahrzehnte zu spät, da die Bahn Flächen für die Verladung von Gütern verkauft hat (siehe in Wien Südbahnhof, wo der Umschlag für Altpapier stattfand, aber auch Nordbahnhof). Zudem gibt es keine Abfalltransporte bzw. Verladung ohne Geruch und Staubemission. Die Bahn wird daher in den meisten Fällen kein Angebot für einen „nahen Umschlag“ machen können.
(Ein Beispiel für Umladung auf die Schiene ist der Transport von Müll zur Verbrennung zur EVN nach Zwentendorf. Dafür wurde ein eigenes Containersystem eingerichtet einschließlich neuer Umladebahnhöfe. Das muss auch jemand bezahlen, die ÖBB hat das nicht finanziert.) Der Vorschlag ist wenig durchdacht und kann so nicht umgesetzt werden, ohne dass es zu unnötigen Mehrbelastungen für die Umwelt kommt.
 - Auch widerspricht die Umladung auf Bahntransport der Getrennthaltung von Abfallfraktionen, wenn man hochwertiges Recycling anstrebt.
 - Bei der Papierindustrie werden „Ganzzüge“ für den Transport geführt, das sind mehr als 10 Waggons.
 - Die überwiegende Zahl der Verwertungsbetriebe verfügen über keinen Bahnanschluss, wenn man von der Papier- und Zementindustrie absieht.

5. Parteistellung und nachträgliche Überprüfungsrechte (§ 42): Damit erfolgt die Umsetzung einer Entscheidung des EUGH - was zu begrüßen ist, auch wenn es lange gedauert hat.
6. Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverbote (§ 69 Abs 7): Die EU-weite Regelung der Verbringung ist mit den kleinen Wirtschaftseinheiten eine Grundvoraussetzung für ein hochwertiges Recycling. Am Beispiel des Li-Ionen Batterierecyclings zeigt sich, dass die eine Anlage der Fa. Saubermacher in Bremerhafen derzeit mit den Batterien aus Europa nicht ausgelastet werden kann. Eine Anlage in Österreich wäre überhaupt nicht darzustellen.
 - Abfallbehandlung und Recycling sind z.T. hochspezialisierte Verfahren deren wirtschaftliche Darstellung auch von Mengen abhängig ist.
 - Es können auch nicht alle Abfallarten in Österreich verwertet bzw. aufbereitet werden. Wenn andere Länder das auch so machen, dann müssten wertvolle Materialien beseitigt werden, da es in Österreich keine Aufbereitung gibt – auch das ist zu bedenken.

Wir hoffen, mit unseren Hinweisen zur Optimierung der Vorlage beigetragen zu haben und plädieren eindringlich dafür, die Prioritätenreihung - *Abfallvermeidung; Vorbereitung zur Wiederverwendung; Recycling; sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung; Beseitigung* - praxiswirksam im AWG 2002 zu verankern.

Mit freundlichen Empfehlungen



Prof. Dr. Reinhold Christian
geschäftsführender Präsident